



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

eKAB-Nr.: 00.059.573

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Inkrafttreten

Veröffentlicht: 10.06.2021

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 16. Februar 2021 wurde am 24. Februar 2021 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.055.590) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 25. Mai 2021 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 8. Juni 2021 beschlossen, die Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 16. Februar 2021 auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Der Präsident: Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin



Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Mai 2021

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Änderung vom 16. Februar 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.000** | 173.050
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR [173.000](#) (Stand 1. Januar 2017)
wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Gesamtgericht gehören die ordentlichen Mitglieder an. Es tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 27a (neu)

Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter

1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Richterin oder ein Richter infolge der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aus anderen persönlichen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlich hohen Geschäftslast nicht mehr in der Lage ist, Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist zu erledigen, oder ein solcher Zustand wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Geschäftslast einzutreten droht.

Art. 27b (neu)

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Altersgrenze und der Fraktionsproporz nicht.

² Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen und Richter wählbar.

³ Hauptamtliche ausserordentliche Richterinnen und Richter dürfen unter denselben Voraussetzungen Nebenbeschäftigungen ausüben wie die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte.

⁴ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben Regelungen wie für die ordentlichen Richterinnen und Richter.

Art. 27c (neu)

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend zuständig für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann eingeleitet werden:

- a) auf Antrag des Kantons- oder Verwaltungsgerichts;
- b) von Amtes wegen.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gilt Artikel 22 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

Art. 37a (neu)

Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen und Richter

1. Ausserordentliche Umstände

¹ Ausserordentliche Richterinnen und Richter können gewählt werden:

- a) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 27a Absatz 1 Litera a vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann;
- b) für höchstens zwei Jahre, wenn eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 27a Absatz 1 Litera b vorliegt, die ein Regionalgericht nicht mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen sowie Richtern bewältigen kann.

Art. 37b (neu)

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen

¹ Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gilt keine Altersgrenze.

² Aktuarinnen und Aktuare sind als ausserordentliche Richterinnen sowie Richter wählbar.

³ Im Übrigen gelten für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter dieselben Regelungen wie für die vollamtlichen und hauptamtlichen Regionalrichterinnen sowie -richter.

Art. 37c (neu)

3. Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates ist abschliessend zuständig für die Zuwahl.

² Sie legt mit der Zuwahl die Anzahl der ausserordentlichen Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fest. Ein Nachtragskredit ist nicht nötig.

³ Das Zuwahlverfahren kann eingeleitet werden:

- a) auf Antrag des Kantonsgerichts;
- b) von Amtes wegen.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine qualitativ gute Besetzung gewährleistet ist.

⁵ Im Übrigen gilt Artikel 22 für das Zuwahlverfahren sinngemäss.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)" BR [173.050](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Sparguthaben der ordentlichen Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht.

³ Bei Austritt aus der KPG wird die Austrittsleistung der ordentlichen Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts erhöht. Der Zuschlag beträgt 2,5 Prozent für jedes erfüllte Altersjahr ab Alter 50, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent. Der Zuschlag geht zu Lasten des Kantons.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rats:

Präsident: *Martin Wieland*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 24. Februar 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Mai 2021